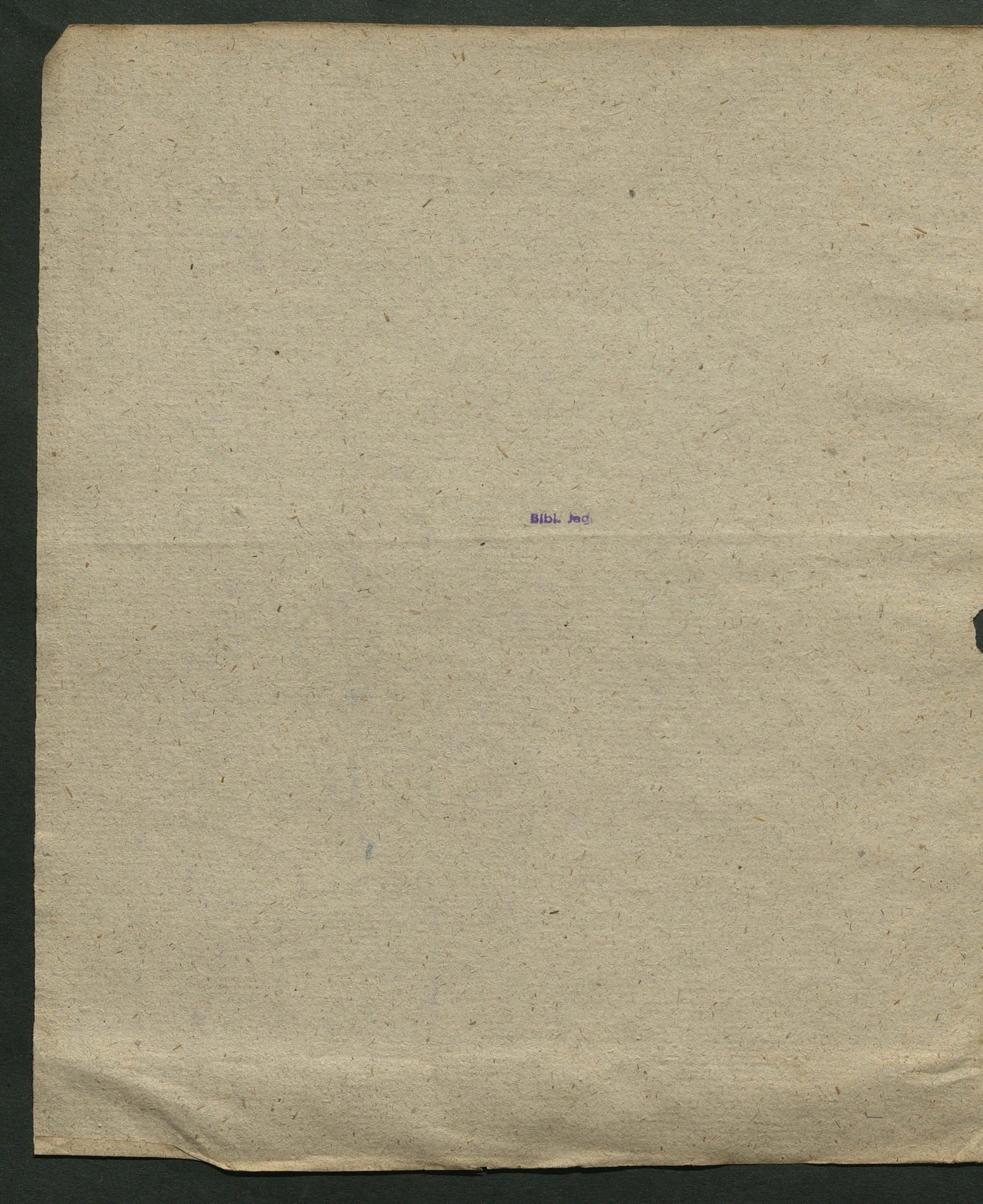
7

III. 4. N. 11.

Dodatki do Prawa Natury
podług dzietka J. P. Meister.
w Wroctawiu 18 13/14.
Meister.

Das Naturrecht.


Bibl. Jag.

Das Naturrecht.

(Entwickelung des Begriffs vom Naturrechte.)

Das Naturrecht wird in 2 Theile getheilt
1. in das Naturrecht.
2. in das Jus positivum.

Die basis des erstern sind die aus der Natur hervorgeleiteten principia; das zweyte hat den Willen des Souverainen zum Grunde; und dieses können wir nicht erkennen ohne das erstern zu kennen.

Das Naturrecht dringt sehr in die Philosophie ein, diese wiederum ist ein System der durch Vernunft erkannten Wahrheiten. Sie wird in die 1. theoretische und praktische getheilt. Zur erstern gehört die Logik metaphysique, etc. zur zweyten die Ethik, das Naturrecht, und die Politik.

Die Hauptbegriffe des Naturrechts, oder die Vorbegriffe sind zum ersten zu bestimmen, weil man ohne diese ersten Vorkenntnisse keineswegs weiter in den Wissenschaftlichen ~~der~~ Juris gelangen kann, deren giebts 3. Möglich – Wirklich – Nothwendig.

Möglich ist alles dieß was sich ohne Widerspruch gedenken läßt, und unmöglich ist dieß, welches mit diesem im Gegensatze steht zb. wenn

ich spräche: ~~ein~~ dieses Quadrat ist dreyeckig. oder - das Holz ist eisern.

Unmöglich kann ~~aber~~ etwas seyn was ~~nicht~~ ist, aber es kann auch möglich etwas seyn was nicht ist. (der Centaur)

Wir denken alles als möglich, was uns in der Wirklichkeit möglich vorkomt

Die Möglichkeit ist die Übereinstimmung dieses oder jenes mit der Übereinstimmung und der Verbindung des Möglichen mit dem Einzelnen

Das <u>Unmögliche</u> wird noch überdieß eingetheilt

a) in die Physische Unmöglichkeit, wenn alles nicht gedenkt werden kann, was uns in dem Weg tre=ten wird, so z.B. wir müßten für eine Unmög=lichkeit gedenken den Mond anzuschießen.

Etwas kann uns möglich seyn was nicht mö=glich vorkomt. z.B. Montgolfier.

b) Physikalisch möglich ist moralisch unmöglich z.B. der Stadtthürn, der schwächeren Mensch.

Das <u>Nothwendige</u> sagt Baumgarten ist dieß, dessen Gegentheil unmöglich ist. doch dieser Satz ist nur logisch nicht metaphysisch. Kant definirt dieß wieder so: wenn wir etwas denken so denken wir es als möglich oder Nothwendig

Moralisch Nothwendig ist dieß, dessen Gegentheil zwar physisch dem vernünftigen Wesen möglich ist, doch dieses darf er nicht begehen weil er

ein vernünftiges Wesen ist
Ein Satz welcher Nothwendigkeit aussetzt ~~ist~~ heißt ein Gesetz
so z.B. giebt es moralische Physische Gesetze.
die Gesetze Gutes zu thun.

Die Physischen Gesetze u.d.g. werden von uns ganz bey seyten gesetzt, weil wir bloß mit den moralischen zu thun haben, und zwar mit der Sittenlehre,* den Gesetzen der Klugheit und der Politik.

* dem Naturrechte

Kraft ist die Möglichkeit die eine Substanz in sich hat Veränderungen vorzubringen. z.B. ich kann Veränderungen in mir hervorbringen, ich kann dieß und jenes thun, ich kann es unterlassen;
Eine Handlung heißt wenn ich etwas durch meine Kraft eigenwillig unternehme. Wenn der Wind die Bäume ausreißt, das heißt bloß Wirkung weil der Wind es nicht eigenmächtig macht, sondern durch etwas anders angetrieben es verursacht.
Die Handlungen werden wieder in innere und äußere eingetheilt.
Eine innere Handlung ist dann wenn ich durch meine Kräfte etwas bewirke, eine äußere aber wenn ich meine Gedanken in Worten einkleide und mache sie erkennbar.
Man theilt wiederum die Handlungen in positive (willkührliche) und negative (Unterlassungen). Die positive sind alsdann wenn ich meine Kräfte

zu etwas nöthigt. die negative aber, wenn ich etwas unterlasse nicht ausschließlich mit wirkend, aber doch dazu etwas beytragend. z.B. Wenn ~~die~~ ich unvorsichtiger Weise schlafen gehe das Licht nicht ~~ausz~~ auslösche, und es verbrennt dadurch das ganze Haus. — In solchen Fällen heißt es auch daß die ~~ss~~ negative Handlungen positiv betrachtet werden

An das schließt sich der Begriff von dem Vermögen und Unvermögen der Menschen

das Vermögen ~~ist dem~~ ~~wenn~~ ich ~~Dinge~~ mit einer Sache, ~~mit welcher~~ ~~ich~~ ganz nach Belieben verfahren darf, ohne den anderen zu stören.

Die Handlung theilt sich wieder in erzwungene und in selbstthätige, und diese wieder in freye und nicht freye.

Selbstthätige Handlung heißt actio spontanea
Erzwungene Handlung. actio coacta.

Zwang ist ~~ein~~ die Einwirkung welche der eine auf den andern ausübt, er ist zweyfach, physisch, d.h. wenn ich als Werkzeug den andern zu schaden gebraucht werde, und psychologisch wenn ich zu etwas gezwungen bin, zu dem ich mich nicht verstehen will. In diesen Fällen handeln die Menschen die größeren Stufen des Unglücks zu entgehen. z.B. ein Rekrute. ein Räuber. Eine ~~einen~~ erzwungenen Handlung, ist ein Gegensatz

der Selbstthätigkeit.

Eine Selbstthätige Handlung, ist eine solche Handlung, zu welcher sich mich Niemand nöthigt.
Diese theilt sich wiederum in die willkührliche und Unwillkührliche.
Die Unwillkührliche ist eine solche Handlung zu deren ich durch eine physische Nothwendigkeit angetrieben werde. (das Athemholen. das Niesen.)
Wenn eine Handlung keine physische ist, so ist sie actio spontanea et arbitraria.
Die Willkührlichen und Selbstthätigen Handlungen theilen sich wiederum in die freyen und nicht freyen.
Eine unfreye Handlung ist dann, wenn ich etwas nicht bey Sinnen thue. (der Wahnsinnige)
Die freyen Handlungen sind entweder Gute oder Böse Handlungen mit Willkühr und Selbstthätigkeit haben den Charakter der Freyheit.
Der höchste Charakter der freyen Handlung, ist dann wenn ich nichts achtend, etwas verübe. z.B. es freyen ganz trunkenen Menschen einen Zank unter sich; der Zorn und ihre Leidenschaften lassen ihnen nicht beobachten dass dies gefährlich werden kann, dies heisst eine freye Handlung.
Doch diese freye Handlung ist minder strafbar als eine directo malo premissa, weil jene nur in dem Anfalle des Zorns verübt worden ist, diese aber mit Leichtsinnigkeit verübt werden. z.B. ein homicidium

directo malo von einem Conditum sedari seum.

Eine Handlung ist um so minder gefährlich, wenn sie nicht geschehen ist, aber geschehen seyn konnte.

Eine unfreye Handlung ist auch dann wenn ich durch meine ~~Schul~~ Schuld mich meiner Sinne berauben und dann etwas verüben. z.B. wenn ich mich freywillig betrinke, und dann eine schlechte Handlung begehe.

Aber wenn ich mich nicht durch meine Schuld betrinke, so bin ich frey. z.B. wenn mir einer zu meinem gewöhnlichen Getränken narkotisches Pulver hinthut

Viele Handlungen von verminderten Grade der Freyheit können auch bey Nüchternheit sich zu tragen. z.B. ich zünde ein Haus unvorsichtigerweise mit einer Pfeife an. ein Bösewicht zündet auch eins aus Rache. wer ist hier schuldiger?

Die zweite Classe# der Handlungen von verminderten Grade der Freyheit, begreift solche Handlungen, welche man in ihrer Vernunftmäßigkeit hätte einsehen können, aber der Mensch war

1. entweder zu träge, alles richtig beobachten zu können.
2. oder war das Böse also verstrickt, daß er nicht verfahren konnte.

Ob man dem Menschen freye Handlungen zuschreiben soll? ist eine große question. Und scheint

wenn wir eine Handlung übersehen so sehen wir ein daß der Bösewicht psychologisch thun müßte. Was Kant über die Freyheit des Menschen sagt davon begnüge ich mich nicht, ich will daher eine eigene definition der Freyheit geben:

Die Freyheit ist die Möglichkeit welche der Mensch behauptet etwas zu realisiren

Die Menschen sind sinnlich vernünftige Wesen, es waltet daher eine zweyfache physische Möglichkeit ob 1, sich die Menschen durch sinnliche Triebe und dunkle Vorstellungen bestimmen sollen; oder 2, vernunftmäßig?

Hier entsteht wieder die Frage ob es jemals physische Nothwendigkeit für den Menschen sey können sich durch sinnliche Triebe zu bestimmen, oder vernunftmäßig zu handeln.

Diese Frage kann bloß durch Vernunft gelößt werden, und zwar folglich: die Vernunft als das edelste Wesen des Menschen, und zwar zur Aehnlichkeit mit dem Höchsten aller Wesen grenzend, ist dem Menschen gegeben worden; der Mensch darf sich also keineswegs die Freyheit absprechen insofern er nach der Vernunft sich richtet

<u>Moralität</u> heißt eine Beziehung der Handlung an das Sittengesetz, wenn eine Handlung

moralisch seyn soll, so muß sie streng seyn. eine Handlung kann minder schlecht oder allzu-schlecht seyn, ein Gegensatz davon ist das Prinzip der Stoiker (§ 28)
Daher behaupten sie daß es für die Menschen keine gleichgültigen Handlung gebe.

venenum malum. venena.
dolus malus.
homicidium dolo malo comissum.

Menschen handeln immer unvollkommen in ihren guten oder bösen Handlungen; Man muß sie also durch sinnliche Triebe, sowohl zum guten oder bösen anspornen.
Eine Strafe ist die Verknüpfung des Schmerzens mit moralischer Handlung, um von dem Bösen die Menschen abzuschrecken. — Eine Strafe überhaupt ist physisches Übel.

Das höchste Übel physisch betrachtet ist die Aufhebung unseres Daseyns. (der Tod)
Unwürdige Gesetzgebung sucht große Todesstrafen aus
Es versteht sich von selbst, da da die ~~Gesetze~~ Verbrechen ~~Leicht~~ ~~eine~~ verschieden sind, sie auch verschieden bestraft seyn müssen; und daher haben die Stoiker gefehlt, wenn sie sagten, peccare unum idemque est.

Zu jedem Verbrechen gehört entweder ein Urheber, ein Mithelfer, ein Theilnehmer, ein Begünstiger

Ein Ur-heber (Auctor Solitarius) ist der jenige der ohne keines Anrathen sich aus freyem Willen zu einer That entschließt und sie vollbringt

Ein Mithelfer ist eine Moralische Ursache des Mordes; z. B. derjenige der einen Mörder dingt. Wenn aber etliche Räuber übereinkommen, einen zu überfallen, so ist keiner von ihnen als ein Mithelfer zu betrachten, sondern alle als Räuber

Ein Theilnehmer (socius) ist derjenige der in das Verbrechen einwirkt doch so daß ohne sein Zuthun doch das Verbrechen begangen seyn konnte.

Begünstiger (fautor) heißt derjenige der nach der Vollziehung des Verbrechens dem Verbrecher zu entfliehen behülflich ist.

Wenn aber einer den Verbrecher zum Morde an etwas adhortatur so ist er keineswegs als ein Begünstiger sondern als ein Theilnehmer zu betrachten. Der Hehler ist noch schlechter als der Stehler

Die Verbrechen sind noch nach dem objectiven Calcul zu betrachten.

1, ein Vollendetes Verbrechen

2, oder ein Unvollendetes ~~wenn~~ wenn ich ein Verbrechen vorhabe es aber nicht realisiren.

Wenn ich aber ein Verbrechen realisiren will, es ~~so~~ nicht vollende aber doch dadurch einen großen Schaden

verursachen so kann ich nicht als ein Begünstiger sondern als ein Urheber angesehen werden. z.B. Ich mische Gift ein und der Mensch wird nur durch Nachsinnung, wer muß ich dann bestraft werden?

Die Verbrechen theilen sich eintheils (Conatus delinquentis) in 1, nahe
2, entfernte.

Ein nahes Verbrechen sind diese von welchen nur die Handlungen fortgesetzt wird welche schon aber von einem andern angefangen wurden.
Ein entferntes aber wenn ich zu dem Verbrechen noch einen Theil zumische.
Die Verbrechen theilen sich wiederum in objectiva und subjectiva, zu den ersteren gehören die Parricidia, der Hochverrath. Zu den zweyten jedes Verbrechen culposum. auch culpa dolosa.
Ein dolus ist ein Verbrechen dessen Wirkungen man schon zum voraus erkannt und doch die Handlung verübt.
Der dolus theilt sich wiederum in directum, und indirectum.
Directus ist das Verhältniß, wo dieser sich immer nur eine einzige Wirkung denkt.
Ein indirectus wieder, wo dem sich der Unternehmer mehreren Erfolgen vorstellt, aber alle von verschiedenen Schlage sind. (z.B. ein Duell)

Dolus p[r]aemeditatus ist dann, wo welchen ich mir die Wirkung zum voraus überdenke. (Cicero de Officiis lib.... c.8.)
Malus dolus kann auch steigen oder fallen. Je leichter

die Gelegenheit zum Verbrechen ist desto minder
ist sie strafbar, das heißt der dolus malus, und
im Gegentheil. (z.B. puella formosa – scortum)
Der <u>dolus ist</u> auch ein <u>offenbarer</u> und ein <u>heimlicher</u>
Ein offenbarer ist denn wer vor allen das Böse
auszuüben sich nicht scheut; dieser ist denn
schädlicher als jener der es heimlich thut.
Man theilt den dolum noch in dolus ex re, und
dolus ex proposito.
Dem dolo steht entgegen die culpa, (das Versehen) es
theilt sich auch in mehreren Abtheilungen,

1, in culpam latam grosses Versehen, wo ich nichts beobachte, nichts in Acht nehme.
2, culpa levior, und
3, culpa levissima.

Der mehrsten theilt sie sich in dolum in abstracto et
in concreto. Dem Blödsinnigen muß z.B. ~~dem Blöd-~~
~~sinnigen~~ die culpa bloß in ~~ab~~ concreto imputirt
werden, dem Verständigen aber in abstracto.

Aus dem Begriffe der Wirklichkeit ~~g~~ kommt der Begriff
der ~~Wirklichkeit~~ Vollkommenheit heraus
Die Vollkommenheit um sie recht zu definiren ist das
Verhältniß vermöge dessen alles mögliche Wirklich
ist.
Die Vollkommenheit eines Wesens, ist die Harmonie
der Kräfte eines Wesens bis zur totalen Wirkung
derselben. (Socrates. Jesus. Friedrich der II.)
(Friedrich schreibt an den kranken König Amadeus.)
Leibnitz und Wolf sagen: die ~~möglichkeit~~ Vollkommenheit

zug einer harmonischen Entwickelung der Kräfte zum Hervorbringen der möglichen Glück=seligkeit.
Doch ist dieß falsch, denn die Glückseligkeit ist ja das Resultat der Vollkommenheit.

2te Abtheilung von der Nomologie

Wir haben schon öfters oben von den Gesetzen gesprochen, und wiederholen es noch einmahl.
Ein kategorischer Aufsatz, der eine Nothwendig=keit ausspricht heißt ein Gesetz
Ein moralisches Gesetz ist ein kategorischer Aufsatz der einen moralische Nothwendigkeit aus ausspricht.
Die Moralischen Gesetze sind zweyerley
1, Gesetze der Politik
2, Allgemeine Sätze, welche die Nothwendigkeit eines Aufsatzes aussprechen, der von uns ausgeübt wer=den muß ohne den Verstande zu verletzen, und welcher für die Verständigen ein Endzweck seyn muß
Die Moralischen Gesetze können wiederum einge=theilt werden in,
1. Moralische enge Gesetze
2, und in Naturgesetze.
Die moralischen engen Gesetze haben nicht den Charakter der nicht äußeren Erzwingbar=keit. Dahin gehört die Ethik, u. s. w.
Die Naturgesetze, enthalten wiederum in sich solche Sätze welche aus der Natur selbst den

Menschen angebohren sind. Wie lächerlich sind
also diejenigen welche dem Naturrechte mehr
zuschreiben, als es wirklich in sich enthält, und
die jenigs dem Naturrechte nicht beylegen
dürfen wollen, welche aus der Natur der Mensch-
heit hervorgeht.
Das Naturrecht ist ex principio ein Theil der Philo-
sophie, nach dem objectiven aber betrachtet ist
es ein Theil des Jurisprudentiae. Ein reines
Studium der Philosophie ist die Basis der Rechte.
Alle Rechte müssen aus der Vernunft entsprungen
werden, denn die leges haben aus der Vernunft
ihren Anfang genommen. Die Vernunft erfordert,
daß die Menschen unter sich Verträge halten,
und dieß ist die Selbstgesetzgebung (autonomie)
<u>positives</u> <u>Recht</u>. (Positives Staats Recht)
Von diesen werden andere Gesetze abgeleitet, welche
sich eine Civitas, oder eine Respublica selbst
aufsetzt hat. und dieß heißt <u>positives privatRecht</u>

Eine Theorie der Normen Juris für die Bürger, welche die Willkür des Regenten erklärt.

Ganze Völker unter Völkern wohnen so können
sie und müssen ihre Verträge unter sich
bestimmen, daraus wird das <u>Völkerrecht jus gentium</u>
abgeleitet. es ist schon lange bey den Chrysippus
dem Stoiker eine Erwähnung davon, s. den
Diogenem Laertium.

Nun folgen Bemerkungen <u>über das Verhältniß des</u>
<u>Naturrechts zur Moral</u>
1, die Ethik ist die Theorie der Moral, sie enthält die
höchsten Begriffe der Moral, daher muß man ~~—~~

mit dem Studio der Ethik, das Studium des Natur=
rechts anfangen.

2, Keine Handlung welche dem Naturrechte entgegen=
gen ist, ist auch der Ethik entgegen.

3. Es giebt viele Ethische Rechte die nicht in das
Naturrecht gehören. (die Wohlthat)

4. Nicht alle Handlungen dörfen immer nach der Mo-
ral gerichtet seyn. (z.B. einen armen Schuldner
zu pfänden.)

Verhältniß des Naturrechts gegen das Positive Recht.

Es versteht sich von selbst daß wenn man hier von den Rechten spricht, es immer die Vollkommensten verstehen werden, welche nur die Menschen für sich aufstellen konnten. Aber sey das Gesetz wie es wolle sey es auch das beste, so hängt es doch von dem Willkühr der Menschen ab, das Naturrecht aber wird aus der Vernunft des Menschen entlehnt, und dieß ist der wesentlichste Unterschied der beyden Gesetzen.

Über mein Urprinzip

Wenn ein philosophischer Grundsatz der Vernunft gemäßig seyn soll, so müssen alle Theilchen desselben mit mit dem Ganzen (Philosophie) übereinkommen. Ich bekenne mich zu der Leibnitz Wolfischen Schule, deren ich Prinzip durch eine Reihe von Jahren studirt habe, und dem ich viel aus eigener Erfahrung beygesetzt habe. Und obgleich nun alle Philosophen sich ~~noch~~ zur Kantischen Schule bekennen, so kann ich es doch unmöglich denn ich fand nach langem Nachsinnen, daß das

Kantische Prinzip bey weitem nicht so gut ist als man glaubt. Ich habe daher mein eigenes Prinzip mir zum Grunde genommen, welches so lautet:

Denjenigen Zweck zu erreichen alle vernünftigen Wesen zu streben sollen heißt Vollkommenheit; alle Menschen also sollen sich bestreben jener Harmonie der Dinge theilhaftig zu werden welche unmittelbar die Vollkommenheit ausmachen.

Ich habe eben angezeigt daß ich von der Wolfischen Philosophie abweiche (Glückseligkeit) in der definition der Vollkommenheit.

Nicht nur die Menschen sondern auch überirdische Wesen, müssen nach der Vollkommenheit streben, freilich sind die Vollkommenheiten derselben von den Menschlichen unterschieden seyn, weil wir sinnliche Geschöpfe sind.

Unser Prinzip hat 2. Hauptkennzeichen:

1. den Charakter der Ausführbarkeit, der Gradheit, weil ich hier nicht sage strebe nach jener Vollkommenheit die nicht über deinen Kräften ist. Seyd so vollkommen wie euer Vater sagt zwar das Evangelium doch ich gestehe frey heraus daß dieß nicht zu den Menschen passe, wie, sollten die Menschen nach jener Vollkommenheit streben, welche dem Allerhöchsten Wesen eigen ist, (mysticismus)
2. der Erhabenheit. Was kann denn erhabener über unser Prinzip seyn, da es doch gilt, daß alle nach der Vollkommenheit streben solle — In allen

können wir freylich nicht vollkommen seyn denn
dieß übersteigt unseren Kräften, aber jedes Indi-
viduum soll streben sich in diesem zu vervollkom-
welches er sich vornahm.

Der erreicht das Ideal der Vollkommenheit, welcher
um ein einziges Organ zu vervollkommen das
die andern vernachläßigt. (Pedantismus)

Die Vollkommenheit für uns sinnliche Wesen ist
nicht außer der innern Vollkommenheit, noch einer
äußern. z.B. wenn ich meinen Körper abhär-
ten

Die Vollkommenheit ist auch verschieden. z.B. der
Bauer, der Staatsmann, der Gelehrte.

Wie ist's können es den solche Völker seyn wo ich die
Vollkommenheit entgegen sehen könnte, die Zeit
der Deutsch.

Muß man den bloß für eigene Vollkommenheit
wachen? (Napoleon.) muß denn bloß auf sich selbst
Rücksicht nehmen?

Diese Antwort beantwortet eben unser Begierig-
streben nach Vollkommenheit, vervollkommne dich, heißt
erweitern nur, erweitern unter keiner Voraussetzung
fremde Vollkommenheiten. Billig ist es also, daß
es die Gottheit so zugefügt hatte daß alle die
Erobrer alle diejenigen welche fremde Vollkommenhei-
ten mit den Füßen getreten hatten, die ganze Mensch-
heit gegen sich aufgebracht haben; weil es dem
ganzen Menschen Geschlechte daran liegt alle Kräfte

gegen den größten Kindern aufzuopfern, der das kleinsten Landes Vollkommenheit entgegen ist. Wie kräftig ist's also was Terentius gesagt hat:

homo sum, humani nihil a me alienum puto.

Es giebt nur zwey Grade für das Menschen Geschlecht zu wirken, entweder
1, fremde Vollkommenheiten zu vermehren oder
2, sie zu verderben.

Der nächste von diesen zwey Graden theilt sich wiederum in das extensive und das intensive. Je mehr ich meine Kräfte aufbiethe, je mehr ich wirke desto mehr intensiveren Kräfte und Größe habe ich.

Jedes Gesetz fremde Vervollkommung zu vermindern, ist unumschränkt, weil ich von der Natur mit Willen und Kraft begabt bin. Ich soll also so viel als möglich an dem Fortgehalten der Menschheit arbeiten, aber über meine Kräfte etwas zu thun, ist wieder unerlaubt. Das großte Verdienst ist unstreitig die Aufopferung seiner selbst fürs Vaterland, weil es so viel tausenden Wohlfahrt betrifft. Aber wie ist's, handelt ein Held wohlthätig auf die Menschen, wiedersetzt er sich nicht ihrer Vollkommenheit, der mit Aufopferung seines Lebens, (ohne daß es die Noth erfordert) in den Kampf rennt?

Die Heldentugend, das ist Gefühl sich hinaussetzenden Kriegers ist nach unserem Prinzip verwerflich, weil es anstatt seine Vollkommenheit zu befördern dieselbe verdirbt, doch mehr

hier einen Ausnahmen der fürs Vaterland erlittenen Tod.

Aus unserem Princip entsteht auch die Pflicht gegen Gott, weil wir nach der Vollkommenheit streben sollen, und Gott doch das Vollkommenste, das Ideale der Vollkommenheit ist.

Vergleichung unserer Systeme des Alterthums mit meinem Systeme

Jedes ist philosophisches System das nach der Ethik geht kann in 2 Abtheilungen eingetheilt werden in 1, die materiele, wo sich meine Handlungen nach (etwas) nach einem Endzwecke richten
2. formale. wo kein Endzweck vorhanden ist.

Kant verwirft das erstere indem er sagt es sey egoistisch, doch wir werden weiter sehen daß die Stoiker ein kräftiges Princip aufgestellt haben obgleich es materiel ist.

Einen formalen Endzweck erhält Kant mit Aristoteles Derselbe sagt die Tugend ist das zwischen sich befindende (medium) zwischen zweyen Extremen. so zb. zwischen der Tollkühnheit und der Poltronerie ist die Herzhaftigkeit die Tugend. doch Aristoteles sah bald ein wie fehlerhaft er urtheilte, weil auch das Räubers Tapferkeit müßte als eine Tapferkeit heißen, daher half er sich auch aus der Klemme, indem er sagte alles dieß ist Tugend, jedes Medium ehrlich wenn es einwendend scheint.

Zeno der Stoiker stellte ein Hülfsmittel, ein ganz vortreffliches System auf Leben der Natur gemäß, daß ein jeder nämlich nach der ihm vom Allerhöchsten Wesen eingeräumten

Zwecke, Stelle, handeln muß.
Seine beyden Schüler Cleanthes und Chrysippus erklärten noch weiter seinen Satz, der erste sagte: Lebe das was du sagen solltest und kannst. Chrysippus sagte: Lebe in harmonie mit deiner sinnlichen Vernunft.
Jesus Grundsatz in der Bergpredigt erklärt.
Der Grundsatz der Schule des Freyherrn v. Wolf.
Sehr nahe mit den philosophischen Systemen, ist das System der Glückseligkeit verbunden, von welchem ~~obgleich~~ Kant ein sehr strenges Urtheil gesprochen, ~~ich~~ und sie als das Egoistische aufgesetzt hat; ~~+~~ ich halte sie ~~es~~ aber für ein Produkt der Vollkommenheit, und ich halte es für philosophischer das Produzierende derselben die Vollkommenheit, als den Vernunft-zweck aller Handlungen an sich anzuerkennen.

Nachdem Kant durch seinen Scharfsinn alle dialektischen Fehler aufgedeckt hatte, wollte er auch in der praktischen Philosophie etwas neues leisten, doch hier glückte es ihm nicht weil er alles sonst umstoßen mußte. Sein Grundsatz: Handle so daß deine Handlungsweise Allen seyn – ohne sich – ohne die Möglichkeit ihrer Fortdauer selbst aufzuheben.
Wie denkt man in der Noth gegebenes Wort halten? Hier verschwindet, daß man gleich dazu das ~~Mögliche~~ allgemeine hinzugedacht, und also ihre Vernunftmäßigkeit – ihre sittliche güte, und das Widersprechende, vernunftwidrig, oder sittlich böse nennen wird, aber so würden ja alle Verträge unter den Menschen aufgehoben.
aber so versteht ~~sich nicht~~ man ~~damit~~ das: ohne die Möglichkeit ihrer Fortdauer selbst aufzuheben. denn es giebt Beyspiele, daß wenn z. B. die vaccination durch einen Zauberschlag zerstören, oder von der venerischen Ansteckung durch

strenge Enthaltsamkeit sich enthalten, so müßten diese bösen Krankheiten von sich selbst aufhören, und alles ginge ~~möglich~~ nach der vernunftgemäßigsten Handlungsweise, zu.

Dieß ist das ärgste im Kants System, daß er selbst in ihm mit Worten bloß zu spielen scheint, daß er sich und seine Schüler hinter das Wollen können, und nicht wollen können jenen, mit großem Geräusche verworfenen Zweck verstecken, und dieß bewog mich der Wolfischen Schule treu zu bleiben.

Kants Schüler haben seit langer Zeit daran gestrebt die Meynungen ihres Meisters zu detailieren, und jeder erklärte sie nach seiner Weise, bis selbst der Kant durch eine Schrift dem von ihm ~~entworfenen~~ Systeme nachhalf, nämlich er sagte: Vollkommenheit ist der Zweck für fremde Glückseligkeit zu sorgen.
Er sagte ferner daß man die Vollkommenheit bloß in sich entwickeln können, in anderen nur die Glückseligkeit, doch dieß ist auch im Gegentheil. — wie? —

Ueber das Naturrecht

Die Vernunfts Theorie des Erzwingbaren unter den Menschen nach Materie und Form heißt Naturrecht. — die Kantianer wollen es auf die Höhe stellen auf welcher die Moral steht, doch dieß ist falsch weil die Moral keinen Zwang anerkennt, nehmlich vermindern fremde Vollkommenheit auf keine Weise nicht, das Naturrecht aber ist active und passive erzwingbar.

Dem Naturrechte nach muß das Subject welches zwingt nach Vernunft handeln, oder das Object welches gezwungen ge- wird eben so behandelt werden, d.h. seine Freyheit (Vollkommenheit) muß dann erst angetastet werden wenn es

sich mit dessen Glücke verträgt, und solcher Zwang ist
dem Naturrechte nach, gerecht. Oder:
der Mensch mit der Vernunft begabt, kann die Vernunftlo-
sen leiten, und für ihr Glück sorgen, wenn es auch mit
Einschränkung ihrer Vollkommenheit geschehe. Hier ist
die Basis der Vormundschaft. Also Zwang muß allerdings
unter den Menschen seyn.

Ja wenn die Menschen alle recht handelten, wenn sie
wenigstens die Pflichten gegen Gott und gegen sich
streng ausübten, denn würden niemahls die menschliche
Gesellschaft des Zwanges bedürfen, denn würde wie mir
auf eben der Höhe des Naturrecht aufgestellt, auf
welcher es die Kantianer haben wollen. Aber nicht nur
das Naturrecht wäre dann der Moral gleich,
1, Wenn die Menschen des Sittengesetze ganz erfüllten
2, Wenn es keine Individua ohne Vernunftgebrauch gäbe

sondern die ganze Ethik wäre dann Eigenthum der
Menschheit, weil sie nur die Theorie des Erziehungswesens
ist.

Keine Pflicht kann erzwungen seyn, ausgenommen die
Negative, vermindere fremde Vollkommenheit nie. In die-
sem Falle scheint auch die Erziehung gerecht seyn, wo
ich den Menschen äusseren Unannehmlichkeiten versagen, doch
sie solches ~~zu~~ bloss auf den Zufälligen beruhet so ist
es immer unmoralisch selbige durchzusetzen, gesetzt sie
seyen mit Güte bloss durchgesetzt.

Das Verhältniß des Naturrechts gegen Moral.

J. A. Voellner, von den Gränzen des Rechts der Moral und der Klugheit. Mannheim 1801. 8.

J. S. Baumbach. Über den einzigen Gesichtspunkt das Naturrecht mit einem Blicke zu übersehen. Rudolstadt.

D. J. Schnetzing. Über das Verhältniß des Naturrechts zum Privat=Rechte. Bamberg 1809. (Leipz. Lit. Zeit. N. 142. den 15 Junii 1814.)

Obgleich die Moral und die Ethik eine und eben dieselbe Sache behandeln, so müssen sie doch von einander abgesondert seyn, weil in beyden auf ganz verschiedenen Arten der Stoff vorgetragen wird. Die Moral lehrt nehmlich oder vielmehr, behandelt die Gerechtigkeit nach jenem Satze der Stoiker als constantem atque perpetuam voluntatem, suum cuique tribuendi; das Naturrecht als gleichförmige Übereinstimmung der geschehenen äußeren Handlungsweise mit den Zwangs Gesetzen. Die Moral erfordert ich soll rechtschaffen handeln und aus guten Gründen, das Gesetz frägt nicht darnach ob ich innerlich rechtschaffen beschaffen bin, wenn ich nur äußerlich gerecht handle.

Aber Naturrecht und Moral können minder zusammen vereint werden als man glauben sollte. Der Moral zwar nach kann der Zwang auch keine Stelle unter Menschen als vernünftigen Wesen vorkommen, aber dem Naturrechte nach ist der Zwang dem unbedingten Gesetze auf keine Weise widersprechend. Aber da es von mir abhängt zu handeln oder nicht zu handeln, so kann ich mich

1, nicht nur nach Belieben des Zwanges enthalten

2, sondern es kann mich auch Liebes Pflicht zur Erhöhung fremder Vollkommenheit nach der Ethik leiten.

Das Natur Recht hat ein gleiches Objekt mit dem positiven Recht. Objektivisch daher betrachtet ist es ein Theil der Phi-

Philosophie
Das Naturrecht muß durchaus und schlechterdings aus, dem Juristen zur Basis dienen,
1, Weil ich das positive Recht nicht anders begreifen könte welches doch zuvor aus dem Hypothetischen Naturrechte kann entlehnt werden.
2, Weil es Philosophische Sätze abhandelt, welche jedem unbedingt nützlich ist der ein rechter Juriste seyn will.

Man sagt die Testamente seyen nach dem Naturrechte nicht nützlich weil sie dem mit der Sachen verwaltet welche nicht zu ihm gehören würden; ich sage aber die selben Testamente seyen unter den Menschen der Ordnung wegen und wegen Erhöhung der Industrie. —

Dritte Abtheilung
Litteratur des Natur=Rechts

Principien des Naturrechts haben schon vom Anfange der Welt unter den Menschen gegolten sie waren jedoch nicht in ein System vereinigt. Unter den Griechen bildeten sich erst unter Socrates treffliche Köpfe welche die ersten principia des Naturrechts aufgestellt hatten; ein Plato, ein Aristoteles.

Das Seinige mit Gewalt gegen jeden Andern zu behaupten.

Plato schrieb hin und da in seinen Schriften kleine Aufsätze darüber, am meisten aber handelt er darüber in seinen libris de Republica.

Aristoteles aber schrieb viel darüber, welches sich ebenfalls in seinen Schriften zerstreut befindet; das Resultat seiner Abhandlung darüber ist:

Die Gerechtigkeit bestimmt zuerst das eine Verneinende, also hat sie durchaus eine negative Sphaere, daß jeder seine Kräfte in der einzigen Grenzlinien zurückhalte, jedem Anderen das Seinige zu lassen unverletzlich.
Aber in eben dieser negativen Sphären, erscheint sie auch als eine universelle Modification, daher Justitia universalis selbst mit der Anwendung eines Gesetzes positiver Thätigkeit

wird die Gerechtigkeit eine besondere Tugend Justitia particularis, in der Sphäre der Leistungen an Andern welche sie, vermöge ihrer Natur, zu realisieren hat.

Die Particular Gerechtigkeit beginnt in der Sphäre einer positiven (Wirkens) erst mit der Voraussetzung daß dem Vermögen des einen oder der andern ein Etwas fehle, und jener oder dieser aus zu füllen hat durch eine Leistung, diese Voraussetzung heißt συνάλλαγμα permutatio, Versetzung eines Etwas aus dem Vermögen des Einen in das Vermögen des Andern.

Sie ist zweyfach, das wohlthätige – der Vertrag. und das unfreywillige.

Unter den Römern haben sich auch treffliche Köpfe namentlich welche nach Stoa Grundsätzen ~~des~~ sich gebildet haben. Ihr erstes Streben ging dahin die Zusammenstimmung des Universums zur Grundlage zu machen Naturgesetze aufzusuchen welche das Menschengeschlecht mit den Thieren gemein hat. Daher hieß das Jus Naturae, quod natura omnia animalia docuit und das aus der menschlichen Natur natürlichen Vernunft Recht, welches bey allen gesitteten Völker gleichförmig gilt, hieß bey ihnen, das jus gentium.
(Jus Naturae L. II. de Inventione c. 22.
Jus Gentium De Officiis L. III. C. V.)

Heut zu Tage heißt und das aus der Natur des Menschen abgeleitete Vernunft=Recht Jus Naturae und eben deßhalb angewandt auf die Rechts Verhältnisse freyer Völker und Staaten Jus Gentium Naturale.

vergl. Ulpiani l. 1. §. 3. D. de just. et iure, und C. A. H. Glegius, oder der Respondent M. F. Hunerten Apologia

Ulpiani sive de notitia juris gentium et jure Naturali distinguenti. Lipsiae 1811.

De lege Naturae apodeiktica methodo, Dialectica et Topica Stephani Franck. 1610. Neu aufgelegt von Martini Wien 1759.

Hugo Grotius nach ihm ist das Urprinzip die Socialität, doch dies ist falsch weil hier viele solcher Eigenschaften gehören welche gar nicht erzwingbar seyn können. z. B. die Gesundheit. u. s. w. (Arminius, die Arminier, Remonstranten, sie verhielten a priori Gott verhielt die Seeligkeit)

Benedict Spinoza – cultum Dei in sola iustitia et caritate consistere.

Thomas Hobbes. – die Macht des Stärkeren

Puffendorf. Principium essendi. – Thomasius.

Wolf. –

Kant und Kantianer.

\#

Eckhardt, Nettelbladt. Vermischten das Naturrecht mit der Moral, und das Naturrecht mit Positiv Recht.

Collection complette des Oeuvres de J. J. Rousseau, aux deux Ponts.

Feder. – Sulzer –

Deutsches Museum Berliner Monatsschrift.

Salmonis Maymonis über die 1ten Gründe des Naturrechts. Niethammers Philos. Journal. B. 1. Heft 2. N. 1.

Schauman. Versuch die Gegenstände des Naturrechts aus Prinzipien vorzuziehen. ibid.

Neue Deduktion des Naturrechts.

N. Wichgrandt. de diversis juris naturae principiis dissertatio historico critica. Lipsiae.

Meister, über die Verschiedenheit der Ursprünglichen.
Lehr- und Handbuch der praktischen Phil. für akad. Vorlesungen. v. Ignaz Hanner. Salzburg.
H. G. Wittich Systema juris naturae in tabula depictum.
J. L. G. Hubner. das Fichtische Naturrecht im Auszuge.
Schmelz Handbuch der Philosophischen . . . . Marburg 1807.
Christ. Weiß. Lehrbuch der Philos. des Rechts Leipz. 1804.
Franz Zeiler Natürliches Privat Recht Wien. 1802.
Lörsch Systematische Grundlehren des Privatrechts. Heidelberg 1810.
M. Zacharie Philosophische Rechts Lehren Leipz. 1811.
Theod. Schmalz, Jus naturale in aphorismis proponit, Berol. 1812.
Schulze Leitfaden. Gött. 1813.
Leipz. Lit. Zeitung 1812. N. 5. 7. 8. 11. 12.
G. S. Klugels Encyclopedie. 6. Bände. Berlin b. Fried. Nicolai.
K. G. Mackenbach. Lehrbuch der Menschheit. Herborne.

Reines Naturrecht.

Das gesetze Naturrecht theile ich in ~~aber~~ purum und angewandtes Naturrecht.
Das Reine (purum) Naturrecht heißt dasjenige, durch welches die Menschen unter sich verbunden werden, etwas zu leisten.

Das angewandte wenn sie der Naturgemäß einem Hülfe leisten, welcher sich noch nicht selbst helfen kann. (Das Vormundschaftsrecht.)

Das reine Naturrecht theile ich wiederum in ~~[illegible]~~ (das Absolute) das theoretische und praktische

das theoretische oder Absolute Naturrecht, handelt bloß von dem Ur-Vermögen

das praktische zeigt nur die Mittel, durch welche etwas erzwungen werden kann.

das hypothetische aber, zeigt ~~uns~~ an, was erworben werden kann (Das Kriegs-Recht.)

Die materiellen Bestandtheile des Ur-Vermögens ~~[illegible]~~ begreifen in sich,

1. das Leben.
2. den Körper
3. seine ~~Kräfte~~ Glieder, und
4. die Kräfte

Die geistigen Bestandtheile meines Ur-Vermögens ist:

1. der Verstand.

Es ist nun augenscheinlich daß aus dem Ur-Vermögen Produkte entstehen, welche sind:

die Freyheit.
die Gleichheit.
die Sicherheit.

Andern materiellen Bestandtheile des Ur-Vermögens nehmen ich auch an

1. kein Recht auf Wahrheit und Aufrichtigkeit

2. keinen Recht auf guten Nahmen
3. kein eigenes Recht auf den Gebrauch der Dinge außer uns.

Wohl aber, erkennen ich:

1, daß es Unwahrheit und Lüge gebe welche dem N. R. widerspricht, und welche beleidigt.
2., daß Injurien wider naturrechtlich sind.
3. daß der Mensch alle Sachen außer sich frei gebrauchen kann.

Wahrhaftigkeit ist eine sittliche Pflicht.

die Rigoristen — Un-Rigoristen.

Injuria

Eine Injurie ist entweder Verbal oder Real.

Einige Ausnahmen wo Injurien völlig ungültig sind, obgleich sie nicht als solche scheinen

1. Wahrheit des Vorwurfs
2. Ein Vorwurf den ich einem mache ihn zu bessern.
3. Unwerth meines Kunst. (Produkten)
4. der Scherz —

Verhältniß des Menschen gegen Sachen

die Sachen sind entweder
1. Lebendige, als Thiere, oder
Leblose.

Es entsteht hierauf eine Frage, wie werden die Sachen beleidigt wenn man auf sie einwirkt?

die Sachen werden nicht allein dadurch beleidigt in ihrem höheren Sinne, (welche ob zwar αδεσποτα sind, und jedem offen zum Gebrauch stehen, doch nicht dazu geschaffen sind damit wir sie martern) sondern der Eigenthümer derselben.

(J. Andr. Frohman merum Imperium in bruta Tubingae 1766.
Über die Natur der Thiere und den Pflichten gegen die-
se v. L. Schmidt. Kopenhagen 1773.)

Wodurch ist uns das Recht zu theil worden, auf die Thiere einzuwirken?

Jedes Wirken auf Sachen äußer uns ist <u>das Resultat der Mangelheit unserer Kräfte.</u>

Viele Naturisten haben das ganz anders ausgelegt. so z. B. Grotius sagt: dem Menschen seye schon von Natur als ein Gesammt-Eigenthum die Sachen verliehen worden.

Pufendorf erkennt dieses <u>negativ</u> der Inhalt seiner Theorie geht dahin, <u>daß man dadurch auf alle Sachen einwirken kann</u>, <u>weil sie Keinem eigen seyen.</u>

Ich aber behaupte: <u>daß man sich jeder Sache bedienen kann welche dem andern nicht angehört</u>. Der Mensch hat nur so lange ein Recht zu einer Sache, so lange seine Detention dauert. –

Auf jede Sache muß der Mensch unter einer ~~Einwirkung~~ Bedingung einwirken; wenn er sich dann ihrer bemächtigt heißt's eine Versetzung <u>συναλλαγμα</u>, denn er versetzt sie aus dem freyen Zustande in sein Eigenthum

Der Mensch kann sich auch auf keine Weise einen rechtlichen Besitzstand seiner Sache verschaffen als durchs rechtliche occupiren. und dann wird die Sache sein Eigenthum.

Die occupirenden Sachen entweder, immobiles, oder mobiles (animalia) denn man sich entweder durch die Venationem, Aucupium, oder Piscationem bemächtigt †

Die Verfügung über eine Sache geschieht auf dreyerley Art, entweder kann ich davon,

a) abuti, verbrauchen. die Lebensmittel.
b) uti. Gebrauch von einer Sache machen mit Aufrechthaltung ihrer Substanz, utendo consumere.
c) frui, wenn ich ein Haus zum Vermiethen miethe.

fruimur ~~der~~ mobilibus
abutimur — immobilibus } rebus.

† #

Die Substanz einer Sache ist,

1, natürlich, über welche man nach Naturgründen raisonniren kann,
2, rechtliche, von denen sich ein Rechtsbegriff machen läßt.
3, zufällig. denn Früchte man verbrauchen kann, salva illius natura.

Die Substanzen sind entweder

a) meinige.
b) fremde.
c) herrnlose.

Die Früchte werden wieder eingetheilt: in

1, Mere naturales; quibus abuti nequimus.

2. — industriales, quorum possens ad tempus vocamur tantum.

3. Mere naturales et industriales. — die Garten und Feldfrüchte

Diesen entgegen werden gesetzt die fructus Civiles, {Pachtung / Miethe

Im eigenen Rechte als Ideal gedacht, sind vier Bestandtheile unterscheidbar.

1. Proprietas.
II. Usus fructus.
III. Possessio.
IV. Vindicatio.

Proprietas

Über meines Eigenthum, kann ich verfügen

1. physisch;
   1, durch Zerstöhrung
   2, durch Veränderung.
      A,) in deteriorem
      B, in meliorem {partem.

II. rechtlich:
   1, von meiner Eigenthümlichkeit. derelictio. Res derelicta iterum est nullius, ceditque primo occupanti.
   2, alienatio, Veräußerung.

II. Vindicatio.

1. Jede Sache rechtlich erworbenen kann ich ~~ganz~~ zurück fordern.

2. auch von dem jenigen, welcher possessor malae fidei derer ist.

3. oder possessor bonae fidei, welcher unbewußt, daß die Sache mir gehört, sie gekauft hat. so eine Erwerbung ist:

   a) Occupatio putativa.

   b) die vermeintliche Erwerbung durch einen Nicht eigenthümer.

Von so einem heißt es nach Röm. Rechten ut gratis restituatur. nicht aber so nach dem Landr.

Dominium solitarium. # Condominium.

Dominium:

a) plenum

b) minus plenum.

Accessio

I. Ein Zuwachs des Vermögens geschieht nicht bloß nach der

II. Willkühr des Menschen, sondern auch ipso jure, construirt und verschiedentlich sich: fructus mere naturales, accessione juris fiunt! nec non fructus mere industriales!

III. Wenn ich das Eigene einem andern überlasse, dann folgt ein Aequivalent daraus.

IV. Accessiones mit fremden Gütern verbunden; der Anwuchs- vis fluminis.

Wie aber wenn der kritische Fall eintritt wo sich das Meinige mit eines Andern confundirt – ja! dann muß specificatio Absonderung vor Folgen.

Der Läuchner Nachdruck.

Nachdem allen was wir oben gesagt schließt nun jeder leicht, daß

Außer denen auf Zwang sich begründenden Erwerbungen (occupatione et accessione) keine andere Construction des Eigentum statt finden kann, wohl aber einfache Veränderungen

1, Mögliche Veränderung Contract. welche

α) beobachtete

β) nicht beobachtete, Verletzung.

II. Veränderung des Eigentum durch Auflösung.

III. nach dem positiven jure. testamente, Erbfolge. Verjährung.

Mögliche Veränderung durch Verträge

Vertrag. Conventio Consensus duorum vel plurium in idem placitum.

Wie wird der Vertrag geschlossen, was muß man dabey beobachten?

Wenn ein Vertrag nach Zwangs Pflichten behandelt werden soll, muß folgende Requisiten haben.

1, völligen Vernunft Gebrauch.

II. III. Willens Einigung. ausdrücklich. still schweigend.

IV. Bestimmtheit des Gegenstandes. gewiß. relativ.

V. Vollständigkeit — Substantial — Natural — Zufällige Bestimmung.

VI. Vollständige Willens Einigung beyder Personen.

Oblatio.
Acceptatio
Consensus in acceptationem.

Pollicitatio.
a) facta reipublicae
b) facta deo.

VII. nicht bloß scheinbare Willensvereinigung. error in facto.

VIII. Die Willensvereinigung darf nicht durch widerrechtliche Handlungen zurückgenommen werden.

IX. Nur denn ist der Vertrag gültig, wenn er eine solche Sache zu leisten verspricht die möglich ist.

Meine eigene Theorie

1. Wo nicht meine eigene Spontaneität statt findet, ist kein Vertrag gültig.
2. Durch einen physologischen Zwang, erzwungene Handlung kann Vertrag begr. v. N. II.
3. Wenn aber nur eine er gerechten Weise zugefügt wird.
4. Durch einen ungerechten Zwang erzwungen; ist er nicht billig.
5. Schadensersatz. Hufeland §. 297. N. II. 3. c.
6. metus reverentialis.

Classification der Verträge

1. Haupt Classen
Prinzipal Verträge.

1. Unter Classen

Unbedingte Verträge.
1 Gattung. Ohne Gegenleistung. Donatio
2 — Comodatum.
3 — Gebrauch einer fungib. Sache. Mutuum.

2te Abtheilung in welcher die Leistung ein Thun ist

1. Mandatum
   Thun um eine Sache
   ——— Geld
   wenn es in liberal. oper. honorarium
   ——— illiberal — merces.
2. Conventus gratuiti, onerosi.

3. Abtheilung in welcher Leistung ein gemischter Begriff ist.

Gewagte Unter Classen.

Thun unter bedingten Verträgen.

1. Erb Vertrag.
11. gewagter Vertrag conventio aleatoria.

2. Classe accessorische Verträge

1. Zur Auflösung
2. Zur Veränderung
3. Zur Verstärkung.

Neben Verabredungen

1. per moram.
   ——— arrha.
2. Constitutum.

Jusiurandum quid?

3tes Capitel Beleidigung als συνάλλαγμα ἀκούσιον

1. dolus malus
   ——— culpa.

Nach Aristoteles noch ein ἀμάρτημα. ἀδίκημα.
diesem sind entgegen die ἀτυχήματα, προαίρεσις.
und bemerkt τὰ γὰρ δι' ἐπιθυμίαν, ἀπὸ πονηρίας

1. προαίρεσις. er will ihn erschießen
2. ἀτύχημα. er schießt nach der Scheibe.
3. ἀμάρτημα. auf der Jagd.
4. ἀμάρτημα und ἀδίκημα, damnum culposum iniuste, tamen non dolose.

<u>Der Urheber eines Schadens</u>

I. durch Handlung anderer Menschen
  α) ex dolo meo.
  β, per culpam.

II. durch Handlung der Thiere
  α, dolo malo
  β, per culpam.
    a, ein ἀδίκημα einen stößigen Kuh.
    b, ein ἀμάρτημα. mein Hund wird toll.

III. durch leblose Sachen.
  α, bloßer Zufall.
  β, menschliche Handlung.

<u>Rück Herstellung.</u> <u>Entschädigung.</u>

Wiedervergeltliches plus — minus.

<u>Damnum</u> <u>emerges</u>. das etwas was mir ein anderer zugefügt hat — Wenn er's mir wiedergiebt dann fehlt mir noch lucrum cessans praestare.

— lucrum cessans ordinarium. —

— — — extraordinarium kann ich bloß dann fordern wenn ich beweisen ich habe viel dabey vermisst.

<u>nach deutsch.</u> R. pecunia doloris.

<u>Wer kann</u> noch Todt. pecuniam doloris fordern?

Die mögliche Auflösungsart des Seinigen ist — der Todt.

Der sinnlich vernünftige Mensch ist das Subject des Rechts.

jura <u>personalissima</u>, quae non egrediuntur personam.

heres solus. heres ex asse, quis?

1. Eine Erbschaft kann ich antretten oder nicht, (wenn sie verschuldet allzusehr ist)
2. die Römer haben den Erbvertrag verworfen nicht so das <u>L.R.</u> aber sie haben die Testamentarischen Verträge angenommen. Nach R.R. 7. Zeugen beym Testamenten.

500 Jahr nach Christo sind nur die Testamente b. Judice. nach <u>PLR.</u> gelten nur die gerichtlich gemachten Testamente.

heres ab intestato. successio legitima.

Warum ~~kann~~ sind die Testamente gegen Naturrecht eingeführt?

anders Allgemeine Deutsches Recht. — anders Preuß. L.R.

Suus heres. Identität der Person.

Ad N. 2. Goett. Lit. Z. 1810. N. 78.

— 4. De Goevel. De successione ab intestato. Helmstadt 1771.

Die Verjährung

praescriptio acquisitiva. — quid?

das Recht bewegliche und unbewegliche Sachen nach 10 jahr. das R. R. 3 Jahre

Nach dem Naturrechte ist die Verjährung ganz und gar billiges Recht. das Naturrecht kennt nichts willkührliches.

Wunderliche Verjährung — besser Rechtsvermuthung

J. Cujacius ad legem 1. D. de usurpatione verwirft die Verjährung

Ant. Auverius Digeste des pretensions — Chapitre 3.

P. Puteanus sur la prescription alléé entre les princes souverains. in f.

Erbach Otto in Comment ad Inst. pr. Inst de usucapionis. Praef. ad To. V. Thesauri Juris.

Gribner Principia Juris natur. lib. V. cap. 4. —

J. Chr. Hoedler. Disquisitio an praescript. et usucapionis origo ex Naturali Jure, explicari potest.

Aber es giebt ein interitus rei von Natur.

1. aber wenn sie nicht gänzlich verdirbt zb. ein Brand.
2. wenn ein anderer Ursachen des interitus rei ist? dann

muß er es mir vergelten

3. Consolidatio. Confusio. Wenn ich eine Forderungs Gerechtigkeit habe, und dann den Bürgen kaufe?
Confusio wenn ich meines Gläubigers ~~Schuldners~~ heres werde? dann hört die Schuld auf.

A/ Wie kann denn die Solutio geschehen?

per oblationem rei debitae, contra pertinacem creditorem reus liberari potest.

compensatio quid?

liquida cum illiquidis non compensantur.

B./ Erlaß remissio.

C

Contractus dissolvitur.

a) mutuo dissensu

1, durch Treulosigkeit
mora
2. wenn sich Umstände ereignen, durch welche einer Gegner die Erfüllung verweigern muß, oder es traten Unvorhergesehenen Umstände. (clausula rebus sic stantibus.)

~~Persönliches~~ Recht dissolvitur

Novatione, quae fit: durch

a) Veränderung des Fundaments.
b) des Objekts.
c) der Modalität Obligationis.
d. Personarum.

α. cessione
β per modum expressionis.
— — promissionis.

Krieg — öffentlicher Krieg.

Cicero l. II. de offic.

Wie weit erstreckt sich das Recht eines vernünftigen Menschen über ~~den~~ einen Wahnsinnigen?

Wer hat mehr ein Züchtigungs Recht über sein Kind, der Vater oder die Mutter?
Zwangspflicht der Aeltern?

Direkte und indirekte Beleidigung.

Die Zeugung des Kindes eine direkte Beleidig[ung]

Jo. Alghieri Franii lib. 1. de Jure quo naturali liberi et parentes invicem sunt obstricti Helmstadt 1657.

Prof. Walenius de officiis parentum erga liberos 1807. Greifswalde.

ad p. 374. P.C. Reinhard Versuch einer Theorie des gesellschaftlichen Menschen. Gera b. Heinsius.

ad p. 376. Formé discours sur l'origine de Société Berlin

~~Das~~ Gesellschaftsrecht.

Die Ehe eine ungleiche Gesellschaft.

Societas extrinsecus.
— intrinsecus.

Wer entscheidet ~~in Jure~~ die Majorität über die Minorität? und wann die Minorität?

V.

Wenn die Stimmen gleich getheilt sind so haben diejenigen den Vorzug, welche in antiquo glauben. Zu einem Ventanz heißt der calculus Minervae.

J. Ulrici Cramer Programa Calculum Minervae vindicans Marburgi 1763.

C. 4. §. 1. περι του παντος. Occelus aus Lukanien.

cum reus absolvatur Aeschylos. Euripides.

§. 456.

Système physique et morale de la femme p. Roussel. Paris 1813. 8.

Naturgeschichte des Weibes, nach J. L. Moreau bearbeitet von D. Kink. etc.... Leipzig 1810. 4 Bände.

J. F. Ackermann Über die Verschiedenheit des Mannes vom Weibe.

P. Wildberg. Naturlehre d. Weib geschlechts Berlin 1811.

Histoire de la femme p. Mauren 1809.

Geist. Sitten der Weiber. Chemnitz 1811.

J. F. C. Ewald Ehelichen Verhältnisse im Leben 1813.

Philosophie des Lebens von W. T. Krug. Leipz. 1800.

Φιλογυνια τα σποραδην. Amstel. 1809.
Ein Brauch des Macrorius.

ad pag. 411.

C. F. Amann über die Ehe. 2. Theil. Nürnberg 1805.

A. Rud. v. Merkel. über Ehe. Jena 1806.

O. Kästner. De matrimonio atq. ratione qua ei cum ecclesia intercedit. Lipsiae 1810.

ad pag. 412.

Höchstwichtige Beyträge zur Geschichte der neuesten Deutschen Literatur von M. Aletheios.

Ausschließlichkeit ist der Charakter der Ehe.

J. F. Wittenberg de finibus polygamiae licitae.

Bernsdorf Summa Naturae de Polygamia Wittenbergae.

Frey Augsburg 1811 — Metzler.

Die Ehegewohnheiten auf der Insel Mitilene.

Gemeinnützige N. 253. Jahr. 1812.

J. K. F. Schlegel Über Ehescheidung. Hanov. 1809. 8.

Idem. Über die Rechtmäß. der Ehescheidung. Salzburg.

Ehe und Heurath ehe von foedus, foedus maritale. Heurathen Heiren condicere Heima (Ulfilas Heims) tirare
S. C. Moß Beyträge zur Kenntniß der deutschen Sprache. Berlin.

N. 40.

Die Erklärung ist nach dem N. R. aufzunehmen aber nicht die römische

ad. §. 521.

Critik des natürl. Kirchen Rechts 1812.
Versuch der Erörterung der Germanien Verhältnisse der Kirche und des Staats.
Kosmokratie und Theokratie von J. A. Kuterl. Augsburg.

Leflers Magazin Band 5. Stück 1.

M. Mendelsohn behauptet falsch daß die Kirche kein Eigenthum besitzen solle. (widerlegt von Hengstner.)

Das Staatsrecht.

Das Volk eine Anzahl mehrerer Familien.
Eine grosse bleibende Gesellschaft vieler Familien welche einer gemeinsamen Macht untergeordnet sind.
Herrmanns Bemerkungen über Bodin und H. Cardani Arcana Politica. Leyden 1627. (1773)

1589 de Sphaera Civit.

ad p. 460 B. Spinoza Tractatus Politicus in Operibus ed. Pauli Jena 1802. —

ad p. 463. F. Schmier Jurisprudentia publica universalis 1742. Salisburgi.

p. 465. de droit publique et de droit des gens Paris 1807.

A. Lips Darstellung eines vollständigen Systems Nürnberg 1813.

ad p. 466. Aristotelis libri VIII. politicorum ed. Schneider 1809. Frf. ad Viadr.

ad p. 468. Senekas Fürstenspiegel v. Ausbolt.

#

ad p. 485. der Staat in der Idee. Hoff. 1806.

A. Müller von den Ideen der Staatsk. Dresden 1801.

(Neueste Völkerkunde Weimar B. 17.) W. Temple. Untersuchung des Ursprungs weltlicher Regiment. Halle.

Grohman über die Perioden der Weltgeschichte Wittenberg 1809.

Hüllmann de Apolline civitatum Auctore Regiomonti.

486. J. M. v. Burckhard Grundsätze des Staatsrechts I. Teil. Metaphysik. II. Metaphysik der Criminalgesetzgebung Erlangen.

Vom Staat etc. Götting 1794.
W. Behr die Verfassung ~~und~~ der ~~de~~ Staats
[illegible] Nürnberg 1811.
Über die obersten Gewalt im Staate
Moser et Schlözer Meißen 1801
Die Staatshaushaltung v. J. v. Soden
Erlangen b. Palm 1812.
ad §. 585. v. Globig Entwurf eines
Maßstabes etc. Dresden 1809. 8.
ej. System einer Criminal Gesetzgebung etc.
ej. Critik eines crimin. Codex für
Bayern.
§. 591. Daries J. G. de differentiis
iurisprudentiae atque politiae 1763. Jen.
G. F. v. Gestecher juris politiae —
brevis delineatio. 1813. Leipz.
v. Henricis Antikritik zur nähern
Kritik der Polizey. 1809. n. 86. 87. 89.
90. 91. 92.

G. Henricis Grundzüge zu einer Theorie
der Polizeywissenschaft Lüneburg.
J. D. A. Höcks Grundlinien der Polizeywissenschaft
Nürnberg 1809.
~~Ein Versuch~~ Darstellung eines aus dem
Gesetzbuche Systemes P. A. Lips. Münch. 1812.

Minerva 1809. N. 5. October.

ad §. 592. M. E. Lemeres Beyträge zur Bestimmung der Staatswirthschaft. Mannheim 1809.

L. H. Jacobs Grundsätze der NationalOekonomie. Halle 1809.

C. Kroenke. (Gießen 1810.)

Gebrauch § 625.

J. Jacob. Moser Specimen juris publici Europaei novissimi. etc. Ersfad. vad. 1739.

G. G. Gerthesii disquisitio ex jure publico universali etc. Hamburgi 1730.

ad § 631.

Adam Weishaupt. Ueber die Vorzüge der monarch. Gewalt. Eine Zeitschrift 1. Heft Gotha 1810. N. 3.

Dela Malapiere Precis etc. du droit publique et du droit de gens d'Angeli 3 Bände

§.

J. Fredr. Saalfeld. Grundriß eines Systems. etc. Gött 1809.

droit Maritime Paris Tom 2.
Systema
Reflexion der dermaligen in Europäischen Verhältnissen (Jena Zeit) 2 Aug 1812.
N. 4750

Ueber die Dauer der Völkerrechtsverträge von Tonsch. Landshut.

J. J. Mascov de foederibus commerciorum
Lipsiae 1735.